

# Satzung

## der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung mit dem Namen „Justitia et Participatio“ mit dem Sitz in Hildesheim

### Präambel

1987 wurde die Partnerschaft zwischen dem Bistum Hildesheim und der Katholischen Kirche Boliviens gegründet. Der Wunsch, den Bischof Dr. Josef Homeyer dieser Partnerschaft mit auf dem Weg gab, hat sich in den vergangenen Jahren in vielfacher Weise erfüllt. Menschen hier wie dort haben angefangen „sich füreinander zu interessieren, für die Lebensgeschichte des anderen, für seine Wünsche und Hoffnungen, für seine Fähigkeiten und Gaben und auch für seine Not. Sie besuchen einander, lassen den anderen teilhaben an der eigenen Welt; sie freuen sich mit ihm und leiden mit ihm“.

Das Engagement vieler kirchlicher Gruppen in Bolivien und Deutschland hat entscheidend dazu beigetragen, dass dem Partnerland im Jahr 2001 rund ein Drittel seiner Auslandsschulden erlassen wurden. Mit der Umsetzung dieses Schuldenerlasses wurde die bolivianische Zivilgesellschaft erkennbar gestärkt.

Um dieses gemeinsame Engagement im Rahmen der Partnerschaft dauerhaft zu fördern, wird mit Mitteln aus dem Erbe des Hildesheimer Diözesanpriesters Pfarrer Achim Muth (1934 - 2001) die Stiftung „Justitia-et-Participatio“ gegründet.

### § 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen: Justitia et Participatio.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hildesheim.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts nach § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

### § 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es, in Bolivien kirchliche Entwicklungshilfe im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten sowie Bürgerinnen und Bürger und hierbei besonders die Armen und Ausgegrenzten zu fördern.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Förderung der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern am politischen Prozess und damit von mehr Beteiligungsgerechtigkeit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit
  - Politische Bildung im Sinne der katholischen Soziallehre
  - Forschung, Dokumentation und wissenschaftlichen Austausch
  - Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung in Bolivien und in Deutschland
- (3) Der Stiftungszweck wird erfüllt durch eigene Aktivitäten der Stiftung, wie auch durch die Förderung und Unterstützung von Initiativen und Maßnahmen anderer Träger und Institutionen, die den genannten Stiftungszweck verfolgen, insbesondere der Fundación Jubileo in La Paz.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus der Stiftungsurkunde.
- (2) Zustiftungen sind zulässig.

### § 5 Verwendung der Vermögenswerte und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dies zulassen.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu.

### § 6 Organe der Stiftung

Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium

## **§ 7 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5, höchstens 7 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Bischof der Diözese Hildesheim auf Vorschlag der Bolivienkommission berufen. Mindestens ein Mitglied des Kuratoriums sollte auf Vorschlag der Partnerschaftskommission der Bolivianischen Bischofskonferenz vom Bischof der Diözese Hildesheim berufen werden. Es sollen keine Mitglieder berufen werden, die das 75. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet außer im Todesfall
  - a. durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann;
  - b. nach Ablauf von 3 Jahren seit der Berufung;
  - c. durch Abberufung durch den Diözesanbischof.Eine erneute Berufung ist möglich. Bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied im Falle des Absatzes (3) b. im Amt.
- (4) Nach dem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes beruft der Bischof die Nachfolgerin oder den Nachfolger für die Restzeit der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Kuratoriumsvorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (6) Die/der Kuratoriumsvorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/in vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Diese sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

## **§ 8 Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium überwacht die Verwirklichung der Zwecke der Stiftung.
- (2) Das Kuratorium kann eine/n Geschäftsführer/in berufen. Es kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht die Geschäftsführung bei ihrer Tätigkeit.
- (3) Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere
  - a. die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel sowie über Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
  - b. die Genehmigung des Wirtschaftsplans;
  - c. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers; d. die Genehmigung der Jahresabrechnung einschl. Vermögensübersicht;
  - e. die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
  - f. die Entlastung der Geschäftsführung.
- (4) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Bischof der Diözese Hildesheim dies verlangen. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums beratend ohne Stimmrecht teil, soweit das Kuratorium nicht im Einzelnen etwas anderes beschließt.
- (5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Bischöflichen Generalvikariates der Diözese Hildesheim.
- (2) Insoweit gelten die Bestimmungen, betreffend kirchliche Stiftungen im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes im Bereich der Katholischen Kirche (KiBestNStiftG) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10 Satzungsänderung**

- (1) Der Diözesanbischof kann nach Anhörung des Kuratoriums und der Bolivienkommission eine Änderung der Satzung vornehmen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung dürfen hierbei in ihrem Wesen nicht verändert werden.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde.

## **§ 11 Änderung des Stiftungszwecks, Auflösung der Stiftung**

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Diözesanbischof nach Anhörung des Kuratoriums und der Bolivienkommission die Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung vornehmen.
- (2) Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung fällt ihr Gesamtvermögen dem Bischöflichen Stuhl der Diözese Hildesheim zu, der es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, vornehmlich für Zwecke der kirchlichen Entwicklungszusammenarbeit.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 27. September 2003

---

Dr. Josef Homeyer, Bischof von Hildesheim